

Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

Allgemeinverfügung der Stadt Plettenberg gemäß der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 05.03.2021, in der zz. gültigen Fassung, mit der Festlegung von Bereichen (im Sinne des § 3 Absatz 2a Ziffer 5 CoronaSchVO), in denen zusätzlich die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 2, 28 a Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) und dem § 17 Absatz 1 der CoronaSchVO sowie den §§ 35 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ordnet die Stadt Plettenberg als zuständige örtliche Ordnungsbehörde zur Eindämmung der Weiterverbreitung und zur Bekämpfung von SARS-CoV-2-Virus-infektionen folgendes an:

I.

Für folgenden Außenbereich gilt **zusätzlich** (über die von der CoronaSchVO geregelten Fälle hinaus) verpflichtend das Gebot des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung montags bis freitags, jeweils in der Zeit von 7:00 bis 18:00 Uhr:

Bereich des Zentralen Omnibusbahnhofs (ZOB) Grünestraße (nähergehend bestimmt durch den als Anlage 1 beigefügten Lageplanausschnitt mit Schraffur des Geltungsbereichs)

II.

Für folgenden Außenbereich gilt **zusätzlich** (über die von der CoronaSchVO geregelten Fälle hinaus) verpflichtend das Gebot des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung samstags, sonntags und feiertags, jeweils in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr:

Kilian-Kirchhoff-Damm (ab und einschließlich Parkplatz Heinrichstraße bis Kreuzung Schulstraße/Kilian-Kirchhoff-Damm), Fußgängerbrücke zwischen Kreuzung Schulstraße/Kilian-Kirchhoff-Damm und Böddinghauser Weg (nähergehend bestimmt durch den als Anlage 2 beigefügten Lageplanausschnitt mit Schraffur des Geltungsbereichs)

Informativischer Hinweis zu I. und II.:

Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, welche die CoronaSchVO selbst vorsieht, gelten auch für die vorstehenden Anordnungen.

III.

Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

IV.

Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Die Anordnungen unter Ziffern I. bis III. sind somit einen Tag nach der Bekanntgabe wirksam. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 18.04.2021 außer Kraft.

V.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen Regelungen der CoronaSchVO, die mit der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wirksam werden, als Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden können.

Begründung:

Zu I und II.:

Gemäß § 28 Absatz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Gemäß § 28a Absatz 1 Ziffer 2 IfSG kommt bei einer epidemischen Lage als notwendige Schutzmaßnahme insbesondere auch die Anordnung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung („Maskenpflicht“) in Betracht. Entsprechend § 3 IfSBG NRW in Verbindung mit § 17 Absatz 1 CoronaSchVO können Anordnungen durch die örtlichen Ordnungsbehörden erlassen werden. Gemäß § 3 Absatz 2a Ziffer 5 CoronaSchVO kann an weiteren Orten unter freiem Himmel, für die die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung trifft, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können, eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet werden. Die Anordnung leistet einen Beitrag zur Eindämmung einer Pandemie, sie tritt der Weiterverbreitung des erheblich gesundheitsgefährdenden Coronavirus (Sars-CoV-2) entgegen. Dieses ist zurzeit in besonderer Weise geboten, da sich gerade auch im Märkischen Kreis und mithin auch in Plettenberg die – im Vergleich zum vormals vorherrschenden Coronavirus-Wildtyp – um ca. 50 % transmissiblere und infektiösere „britische“ Virusmutation B.1.1.7 durchgesetzt hat. Ihr Anteil am Gesamtinfektionsgeschehen beträgt mittlerweile zwei Drittel. Die hohe Transmissibilität dieser Virusvariante begründet dann auch in besonderer Weise, dass auch im Freien – bei entsprechendem Gedränge auf verhältnismäßig engem Raum – die Anordnung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung geboten erscheint. Hinzu tritt der Umstand, dass die 7-Tages-Inzidenz im Märkischen Kreis, in Sonderheit auch in Plettenberg, eine von der Coronaschutzverordnung selbst als kritisch angesehene 7-Tages-Inzidenz von 100 seit geraumer Zeit nachhaltig und signifikant überschreitet. Die Maßnahmen dienen insoweit auch dazu, eine exponentielle Entwicklung des Virusübertragungsgeschehens zu verhindern, zumindest jedoch einer solchen Entwicklung mit geeigneten Maßnahmen entgegenzutreten. Die Maßnahmen dienen - angesichts der zurzeit kritisch hohen Infektionszahlen - auch dem Schutz der Funktionsfähigkeit des (öffentlichen) Gesundheitswesens. Dem unkontrollierten Anwachsen der Infektionszahlen und der Anzahl an oder mit dem SARS-CoV-2-Virus Versterbender – allein im Märkischen Kreis sind bisher 310 Tote zu beklagen – kann nur auf der Grundlage eines weiterhin funktionsfähigen (öffentlichen) Gesundheitswesens begegnet werden. In den unter I. und II. genannten Bereichen muss auf Grundlage von Feststellungen weiterhin in besonderer Weise davon ausgegangen werden, dass in diesen Außenbereichen aufgrund der wiederkehrend relativ hohen Fußgängerverkehrs- und Fahrgästenutzungsfrequenz bzw. Fußgänger- und Fahrradfahrerfrequenz auf verhältnismäßig engem Raum während der genannten Zeiträume regelmäßig nicht Gewähr für die Einhaltung des Mindestabstandes (1,5 m) zwischen Personen geboten werden kann. Insofern ist dort regelmäßig mit Mindestabstandsunterschreitungen zu rechnen.

Der ZOB Grünestraße ist auf beiden Seiten nicht nur durch ein-, um- und aussteigende Fahrgäste des öffentlichen Personennahverkehrs auf engem Raum stark frequentiert. Erhebliche Anteile an Laufkundschaft aus unmittelbar angrenzenden Geschäften und Läden sowie sonstige Fußgänger (z.B. Laufkundschaft vom Wieden zum Maiplatz) treten auf engem Raum hinzu. Fußgänger aus angrenzenden Läden und Geschäften treffen teils orthogonal auf andere Fußgänger und wartende Fahrgäste. Dies sorgt für inhomogene Verkehrsströme.

Im Bereich des Kilian-Kirchhoff-Damms einschließlich der weiteren, in der Anlage 2 nähergehend bestimmten Flächen, tritt während der genannten (Freizeit-)Zeiträume regelmäßig wiederkehrend eine hohe Fußgängerdichte, vordringlich durch zahlreiche Erholungssuchende, auf. Kennzeichnend sind in den genannten Bereichen Fußgängerströme, die aus verschiedenen Richtungen ineinander übergehen. Ferner tritt Radverkehr auf, der dieses Problem noch verstärkt. Da sich im dortigen Bereich auch größere Gruppen (Familienkohorten)

bewegen, ist zu den genannten Zeiten die zur Verfügung stehende Wegefläche in Relation zur Nutzungsfrequenz relativ gering bemessen. Es kommt daher regelmäßig wiederkehrend zu Mindestabstandsunterschreitungen (unter 1,5 m). Die gilt auch für den in Freizeitphasen hoch frequentierten – in den räumlichen Geltungsbereich der Anordnung zu II. einbezogenen – Parkplatz an der Heinrichstraße, bedingt durch gehäuft näherungsweise gleichzeitiges Ankommen, Aussteigen, Einsteigen, Abfahren von Personen.

In vorgenannten Bereichen ist für die vorgenannten Zeiträume die Anordnung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung auch verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Sie ist Ausdruck der Erfüllung staatlicher Schutzpflichten. Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit der die Flächen nutzenden Allgemeinheit wiegt höher als die - vorliegend aufgrund der geringen Eingriffsintensität - nur geringfügige Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit Einzelner. Unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur an den oben genannten Wochentagen während der oben genannten Zeiten angeordnet. Aus vorerwähnten Gründen entspricht es der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens, für die genannten Außenbereiche („im Freien“) zusätzlich das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung anzuordnen (§ 3 Absatz 2a Ziffer 5 CoronaSchVO).

Zur Übersicht sind die betroffenen Bereiche nähergehend auf den anliegenden Lageplanausschnitten (Anlagen 1 und 2) dargestellt. Die Geltungsbereiche erstrecken sich jeweils nur auf die schraffierten Flächen.

Zu III.:

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG.

Zu IV.:

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und ist damit einen Tag danach wirksam und in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 18.04.2021 außer Kraft.

Zu V.:

Verstöße gegen die unter I. und II. getroffenen Anordnungen können gemäß § 73 Absatz 1 a Nr. 6 IfSG jeweils als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 Euro (§ 73 Absatz 2 IfSG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Anfechtungsklage hätte keine aufschiebende Wirkung.

Die Klage wäre beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder zu Protokoll des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

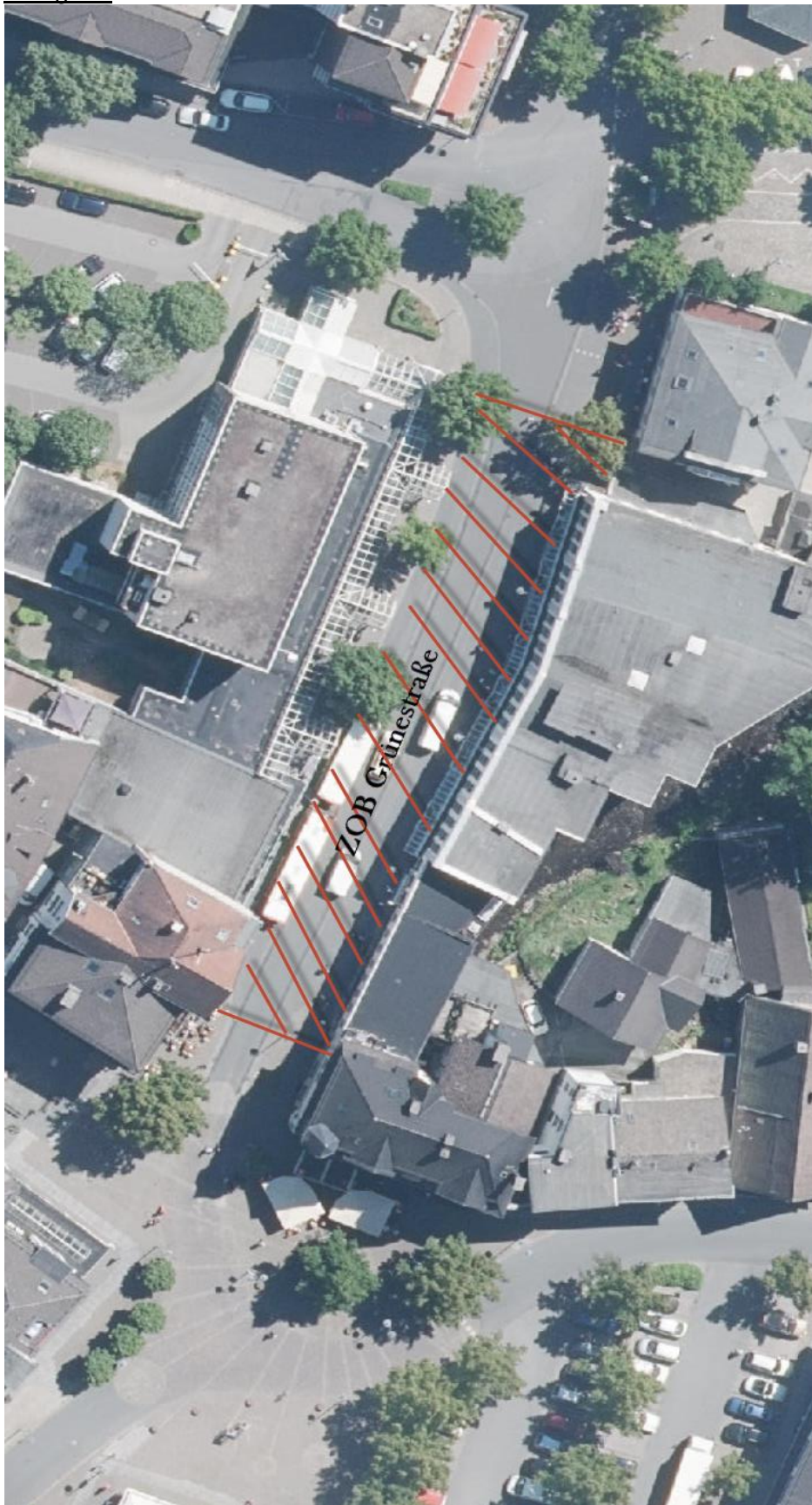
Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es gelten die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Plettenberg, 31.03.2021

In Vertretung
gez.
Steinhoff

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.plettenberg.de/coronavirus/rechtsvorschriften/ unter „Allgemeinverfügung Stadt Plettenberg vom 31.03.2021“ eingesehen werden.

Anlage 1:



Anlage 2:

